
Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 24. Juni 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 809) stellen die Grossräte Cédric Castella und Jean-Pierre Dorand die schädlichen Auswirkungen des Tabaks (Todesfälle und Erkrankungen) sowohl beim Aktivrauchen als auch beim Passivrauchen dar. Sie unterstreichen die Notwendigkeit des Schutzes vor dem Tabakrauch (von der Schweiz unterzeichnete Rahmenvereinbarung der UNO). Auf dieser Grundlage stellen sie die Situation im Kanton Freiburg dar und heben hervor, zwar hätten zahlreiche kantonale Schulen und Institutionen des Gesundheitswesens einen Schritt in dieser Richtung getan, doch könnten noch Fortschritte im Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen erzielt werden.

Die Grossräte Cédric Castella und Jean-Pierre Dorand verlangen deshalb eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung, so dass es künftig verboten wird, in Schulen, Institutionen des Gesundheitswesens und in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung zu rauchen, Orte, an denen der Staat mit gutem Beispiel vorangehen muss. Ihrer Meinung nach ist es aber durchaus denkbar, Raucherzimmer einzurichten, geschlossene und ausreichend belüftete Räume, die jedoch nicht dafür bestimmt wären, Esswaren und Getränke zu servieren oder für andere Dienstleistungen benützt zu werden.

Anfrage André Ntashamaje Rauchen in öffentlichen Gebäuden Nr. 852.05

Frage

Was hat der Staatsrat schon getan und gedenkt er noch zu tun, um Nichtraucherinnen und Nichtraucher in öffentlichen Gebäuden zu schützen?

Begründung

Der unter der Schirmherrschaft der WHO organisierte weltweite Tag ohne Tabak vom 31. Mai 2005, der 18. seiner Art, galt diesmal der Rolle der Gesundheitsfachleute in der Bekämpfung des Tabakmissbrauchs.

Der Tabak tötet alljährlich rund 5 Millionen Menschen in der Welt, das heisst eine Person alle 6,4 Sekunden. Dies macht ihn nach der WHO-Statistik zu einer der hauptsächlichen Todesursachen.

Das Passivrauchen schafft ein sehr hohes Lungenkrebsrisiko. Ein Rauchverbot an den öffentlichen Orten? Irland und Italien haben schon eine solche Massnahme ergriffen, und diese stiess auf breite Zustimmung in der Bevölkerung.

Die Einrichtung von Raucherecken ist heuchlerisch. Als ob der Rauch nicht zirkulieren würde! Professor Régamey vom Kantonsspital denkt, es sei eine gute Idee, in einem

Stockwerk des Spitals einen Raum für diejenigen zu reservieren, die nicht ohne Rauchen auskommen können, aber ihn immerhin gründlich zu belüften.

Ich kenne ein Café-Restaurant in Bulle, das trotz Rauchverbot in den Innenräumen nach wie vor gut besucht wird.

Diese Beispiele sind nur Denkanstösse.

20. Juni 2005

Antwort des Staatsrats auf die Motion

Da die Anfrage und die Motion den gleichen Zweck verfolgen, erlauben wir uns, die Anfrage im Rahmen der Antwort auf die Motion zu beantworten.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen heute, dass das Passivrauchen die Gesundheit gefährdet. Die internationale Agency for Research on Cancer IARC hat im Jahr 2002 das Passivrauchen formell für krebserzeugend erklärt (*Basisinformationen über den Schutz vor Passivrauchen, BAG,* Mai 2005). Das Passivrauchen führt zu Erkrankungen und sogar Todesfällen bei ausgesetzten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern. Insbesondere Kinder sind durch das Passivrauchen stark gefährdet.

Studien zeigen auf, dass die Lüftungssysteme die Gefahren des Passivrauchens für die Gesundheit nicht ausschalten können. Der aus der Zigarettenherstellung abstammende Rauch ist eine erhebliche Quelle der Luftverschmutzung. Zahlreiche hoch toxische Komponenten des Tabkrauchs bleiben während Stunden in der Luft, und eine Studie hat nachgewiesen, dass für die Ausschaltung der Gefahren des Passivrauchens in einem geschlossenen Raum die Umgebungslust mindestens 34'000 mal stündlich ausgewechselt werden müsste, was einen Luftwirbel am jeweiligen Ort verursachen würde (Ontario Campaign for Action on Tobacco, *Public being misled on ventilation safety. Designated smoking rooms do not protect from the exposure to second hand smoke.* Kanada, Januar 2004).

In der Schweiz raucht die grosse Mehrheit der Bevölkerung nicht. Nach einer schweizerischen Umfrage über die Rauchgewohnheiten sind 71% der Schweizerinnen und Schweizer von über 15 Jahren Nichtraucher. Die Hälfte der berufstätigen Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist am Arbeitsplatz dem Passivrauchen ausgesetzt (Pausen inbegriffen). Die Hälfte von ihnen fühlt sich dadurch belästigt. Eine berufstätige Person von fünf (ob nun voll- oder teilzeitlich tätig) ist dem Passivrauchen mindestens drei Stunden wöchentlich ausgesetzt, und eine Person von zehn sogar mehr als sechs Stunden wöchentlich (schweizerische Gesundheitsumfrage 2002 / schweizerische Umfrage über die Rauchgewohnheiten 2003).

Auf Bundesebene ist der Schutz vor dem Passivrauchen durch das Arbeitsrecht reglementiert. Nach der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten für den Schutz der nicht rauchenden Arbeitnehmerinnen und -nehmer zu sorgen. Jedoch ist die Anwendung des Rechts im Allgemeinen ein langwieriges Unterfangen, das grosse Beharrlichkeit seitens der betroffenen Personen verlangt (Baumerger, R., Rauchen am Arbeitsplatz. Schriften zum Schweizerischen Arbeitsrecht, Bern, 2002). Daher fordern politische Vorstösse beim Parlament weitere konkrete Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft gegen das Passivrauchen (parlamentarischer Vorstoss von Felix Gutzwiller vom 8. Oktober 2004). Die nationale Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat diese Initiative angenommen und so gezeigt, dass sie die Passivraucher besser schützen möchte. Im

Übrigen verlangt ein im Jahr 2002 eingereichtes Postulat der eidgenössischen Kommission für Wirtschaft und Abgaben, dass der Bundesrat die Möglichkeit des Erlasses verbindlicher Schweizer Weisungen für den Nichtraucherschutz prüft.

In 14 Kantonen sind politische Vorstösse eingereicht worden, die einen wirksameren Schutz vor dem Passivrauchen fordern (www.Rauchenschadet.ch, BAG). Einige werden derzeit geprüft, wie in St. Gallen, wo die Regierung sich mit einer Motion befasst, die das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden verlangt; andere sind angenommen worden, wie in Luzern, wo der Grosse Rat das Rauchverbot in Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern gut geheissen hat.

Was hat der Staatsrat getan?

Bei den parlamentarischen Debatten über den Entwurf des Gesundheitsgesetzes im Jahr 1999 lehnte der Grosse Rat den Artikel 35 ab, der ein Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichen und privaten Grundstücken vorsah, um « nicht den Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsschädlichen Substanzen zu befördern » (Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat vom 23. März 1999 zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes).

Nach dem Gesundheitsgesetz, wie es am 16. November 1999 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, gilt: « Die Werbung für alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, Medikamente und andere gesundheitsschädliche Substanzen ist in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und in deren untermittelbarer Umgebung untersagt. Die Gemeindereglemente können die gleiche Massnahme vorsehen ».

Nachdem der Grosse Rat somit zwingendere Bestimmungen abgelehnt hat, ist der Staatsrat auf diesem Gebiet nicht mehr vorstellig geworden. Hingegen hat er am 1. April 2000 ein Reglement erlassen, das die Möglichkeiten des Rauchens in den Gebäuden der Kantonsverwaltung einschränkt, um die Nichtraucherinnen und Nichtraucher zu schützen. Es muss auch festgestellt werden, dass heute vermehrte wissenschaftliche Kenntnisse über die schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens auf die Gesundheit der Bevölkerung vorhanden sind, eine Bevölkerung, die im Übrigen für diese Frage viel sensibler geworden ist.

Im Übrigen sind in den meisten Schulen, in den Regionalspitälern sowie im Kantonsspital Massnahmen ergriffen worden. Seit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Rauchen aus Konferenzräumen und Büros, in denen mehr als eine Person arbeiten, verbannt; besondere Räume, in denen geraucht werden darf, sind vorgesehen. Diese Massnahme ist offensichtlich wirksam, denn ihre Massnahme hat zu keinen Klagen Anlass gegeben.

In den Schulen ist das Rauchen verboten. Jedoch können noch Fortschritte erzielt werden, denn zum Beispiel ist es im Allgemeinen nicht verboten, in den Lehrerzimmern zu rauchen. Im Übrigen werden die Schulhäuser häufig für ausserschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, bei denen die eingeladenen Personen rauchen dürfen. Der nach der Veranstaltung in der Luft verbleibende Rauch untergräbt auch die Bemühungen um die Bekämpfung des Tabakmissbrauchs.

Die Berufsschulen sind seit August 2005 rauchfrei.

Die Universität ist seit Oktober 2004 rauchfrei, und im Unterschied zu den Schulen und Kollegien gilt das Rauchverbot auch für die grosse Öffentlichkeit.

In den Spitälern sind Massnahmen sowohl in den Regionalspitälern (Riaz und Tafers sind rauchfrei geworden) als auch im Kantonsspital ergriffen worden. Letzteres hat durch

Direktiven, die am 30. Mai und 2. September 2005 vom Verwaltungsrat erlassen wurden, das Rauchen innerhalb des Spitals verboten (mit Ausnahme von drei besonders genannten Orten: für das Personal die Personalcafeteria und die Cafeteria der Hauptoperationsabteilung, für Patientinnen und Patienten eigens bezeichnete Aufenthaltsräume – einer je Etage). Der Verstoss gegen die Direktiven wird sanktioniert.

Das Interesse am gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung überwiegt private Interessen. Ein Rauchverbot ist nicht nur eine geeignete, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung (RaucherInnen und NichtraucherInnen). Die öffentliche Verwaltung kann hier eine Rolle als Vorbild spielen.

Eine Änderung des Gesundheitsgesetzes in dem von der Motion befürworteten Sinne wird es erlauben, die bestehenden und wissenschaftlich begründeten Praktiken für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Gesetzgebung zu verankern.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Annahme dieser Motion. Er verpflichtet sich, in der gesetzlichen Frist dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes zu unterbreiten, der den Anliegen der Motionäre entspricht.

Was das Rauchen an öffentlichen Stätten im weiten Sinne angeht, das Thema der Anfrage von Grossrat André Ntashamaje, so wird dieses Problem im Rahmen der Antwort auf die Petition « Schutz der Bevölkerung vor Passivrauch » behandelt werden, die vom Freiburger CIPRET (Fachstelle für Tabakprävention) am 31. Mai 2005 eingereicht wurde. In Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen sollen Lösungen geprüft werden, die dieser Petition gerecht werden.

Freiburg, den 12. Dezember 2005